

# Corporate Governance Bericht 2020

---

---

Verfasserinnen: Karin Rathkolb  
Naomi Grill

---

Datum: Wien, November 2021

---

#### IMPRESSUM

Herausgeberin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, Mariahilfer Straße 136, A-1150 Wien,  
T. +43 (1) 586 15 24, Fax DW - 340, office@energyagency.at | www.energyagency.at

Für den Inhalt verantwortlich: Prof. Mag. Herbert Lechner | Gesamtleitung: Mag.<sup>a</sup> iur. Karin Rathkolb |

Herstellerin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency | Verlagsort und Herstellungsort: Wien  
Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Die Österreichische Energieagentur hat die Inhalte der vorliegenden Publikation mit größter Sorgfalt recherchiert und dokumentiert. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

# Inhaltsverzeichnis

1	<b>VORWORT</b>	5
2	<b>ERKLÄRUNG ZUR EINHALTUNG DER REGELN DES B-PCGK</b>	6
2.1	Abweichungen vom B-PCGK	6
3	<b>GESCHÄFTSFÜHRUNG</b>	7
3.1	Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH	7
3.2	Vergütung:	7
3.3	D&O-Versicherung	7
4	<b>AUFSICHTSORGAN</b>	8
4.1	Leitungs- und Aufsichtsaufgaben	8
4.2	Präsidium des Vorstands	8
4.2.1	Zusammensetzung des Präsidiums	8
4.2.2	Aufgaben des Präsidiums	8
4.3	Vorstand	9
4.3.1	Zusammensetzung des Vorstandes	9
4.3.2	Aufgaben des Vorstandes:	9
4.4	Generalversammlung	9
4.5	Vergütung des Präsidiums / Vorstandes	9
4.6	Arbeitsweise von Geschäftsführung, Präsidium und Vorstand der AEA	10
4.6.1	Zustimmungspflichtige Geschäfte	10
4.6.2	Berichterstattung	10
4.6.3	Sitzungen	10
5	<b>BERÜCKSICHTIGUNG VON GENDER- UND DIVERSITY-ASPEKTEN</b>	11
6	<b>EXTERNE EVALUIERUNG DES BERICHTES</b>	12



# 1 Vorwort

Im Juni 2017 wurde von der Österreichischen Bundesregierung der Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 („B-PCGK“) beschlossen. Der B-PCGK legt Maßnahmen für den Staat in seiner Eigenschaft als Eigentümer fest, die eine gute Corporate Governance gewährleisten sollen. Erklärtes Ziel des B-PCGK ist es, die Führung und Überwachung von Unternehmen des Bundes transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer abzubilden.

Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency („AEA“) ist als gemeinnütziger wissenschaftlicher Verein organisiert und führt dem Vereinszweck entsprechend vornehmlich Projekte im Energie- und Klimaschutzbereich für öffentliche Auftraggeber durch.

Das Vereinsgesetz sieht keine verpflichtende Anwendung des B-PCGK und keine verpflichtende Erstellung und Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichtes vor. Aufgrund der Besetzung des Präsidiums des Vorstandes durch Vertreter der öffentlichen Hand und der hohen Anzahl von Projektbeauftragungen durch öffentliche Auftraggeber hat sich die Österreichische Energieagentur zu einem höheren Maß an Publizität und Transparenz entschlossen und bekennt sich zur freiwilligen Anwendung des B-PCGK.

Gemäß Punkt 5. B-PCGK verpflichtet sich die AEA daher, einen Bericht über die Corporate Governance gemeinsam mit dem Jahresabschluss zu erstellen und zu veröffentlichen.

## 2 Erklärung zur Einhaltung der Regeln des B-PCGK

Die AEA bekennt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich bei der AEA um die Rechtsform eines Vereins handelt, zur Einhaltung des Österreichischen Bundes-Public Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung. Aufgrund der Vereinsstruktur ergeben sich Besonderheiten. Einige Regelungen des B-PCGK 2017 sind nicht unmittelbar auf die AEA anwendbar bzw. können nicht vollständig umgesetzt werden.

### 2.1 Abweichungen vom B-PCGK

Punkt 7 B-PCGK: Rechte und Pflichten der Anteilseigner

Aufgrund der Vereinsstruktur besteht keine Kapitalbeteiligung des Bundes an der AEA. Der B-PCGK ist hinsichtlich der Anteilseignerrechte daher nicht direkt anwendbar. Gemäß Erläuterungen zum B-PCGK sind bei Vereinen die Vereinsmitglieder als Anteilseigner anzusehen. Der Bund nimmt seine Rechte als Anteilseigner daher als Vereinsmitglied in der Generalversammlung wahr.

Punkt 8 und 11 B-PCGK: Überwachungsorgan

Das Vereinsgesetz sieht keine verpflichtende Einrichtung eines Aufsichtsorgans vor und ein solches ist in der AEA bislang auch nicht eingerichtet. Die Überwachungsagenden sind im Berichtszeitraum laut Statuten auf mehrere Vereinsorgane aufgeteilt.

## 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AEA wird gemäß den Vereinsstatuten vom Präsidium des Vorstandes als Einzelgeschäftsführung befristet bestellt und trägt für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte die Verantwortung. Der Umfang der Befugnisse der Geschäftsführung wird durch eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt.

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
DI Peter Traupmann	1962	01. November 2011	31. Juli 2021

### 3.1 Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH

Die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH (in der Folge „AEA GmbH“) wurde 2014 als 100 prozentige Tochter der AEA gegründet.

Im Berichtsjahr 2020 war als Einzelgeschäftsführer der AEA-GmbH bestellt:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
DI Peter Traupmann	1962	01. November 2011	31. Juli 2021

### 3.2 Vergütung:

Die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bedarf gemäß Punkt 12.2 B-PCGK der Zustimmung der Betroffenen.

Eine solche Zustimmung des Geschäftsführers der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency sowie der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH liegt für den Berichtszeitraum nicht vor und wurde vertraglich auch nicht vereinbart.

### 3.3 D&O-Versicherung

Die Österreichische Energieagentur hat eine D&O-Versicherung zugunsten der Geschäftsführung abgeschlossen.

# 4 Aufsichtsorgan

## 4.1 Leitungs- und Aufsichtsaufgaben

Die Statuten der AEA sehen kein organisatorisch und funktionell getrenntes Überwachungsorgan im Sinne von Punkt 3.2. B-PGCK vor. Die Agenden zur Überwachung der Geschäftsführung bei der Leitung der AEA sind laut Statuten aufgeteilt auf mehrere Vereinsorgane und liegen insbesondere beim Präsidium, in geringerem Ausmaß auch beim Vorstand und der Generalversammlung. Allerdings zählen zum Aufgabenspektrum des Vorstands sowie des Präsidiums sowohl typische Aufsichtsaufgaben als auch Leitungsaufgaben.

## 4.2 Präsidium des Vorstands

### 4.2.1 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium setzt sich im Berichtszeitraum 2020 aus der mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betrauten Bundesministerin als Präsidentin sowie einer Bevollmächtigten der Präsidentin als Vizepräsidentin und den für die beiden Kalenderhalbjahre jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleute-Konferenz als Vizepräsidenten zusammen.

Name	Funktion	Geburtsjahr	Beginn der Funktionsperiode	Ende der Funktionsperiode
BMin. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Maria Patek	Präsidentin	1958	03.06.2019	06.01.2020
BMin. <sup>in</sup> Leonore Gewessler, BA	Präsidentin	1977	07.01.2020	
Mag. Josef Lettenbichler	Vizepräsident		03.06.2019	06.01.2020
Dr. <sup>in</sup> Simone Peter	Vizepräsidentin	1965	18.09.2020	
LH Mag. Thomas Stelzer	Vizepräsident	1967	01.01.2020	30.06.2020
LH Dr. Wilfried Haslauer	Vizepräsident	1956	01.07.2020	31.12.2020

### 4.2.2 Aufgaben des Präsidiums

Der Großteil der Aufsichtsaufgaben über die Geschäftsführung bei der Leitung der AEA liegt laut Statuten beim Präsidium des Vorstands. Insbesondere bestellt, beaufsichtigt und entlässt das Präsidium den Geschäftsführer und überprüft seine Tätigkeit hinsichtlich der Durchführung des Jahresprogramms und der Einhaltung des Jahresbudgets. Dem Präsidium fallen jedoch auch Leitungsaufgaben zu. Insbesondere entscheidet das Präsidium über alle Angelegenheiten, welche die Befugnisse des Geschäftsführers überschreiten.



## 4.3 Vorstand

### 4.3.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht im Berichtszeitraum aus 15 Mitgliedern. Dem Vorstand gehören die drei Mitglieder des Präsidiums und die gewählten Vorstandsmitglieder an, die von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt werden. Die aktuelle Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit 01.01.2020 und endet mit 31.12.2022.

Abgesehen von den Mitgliedern des Präsidiums, die ad personam Mitglieder des Vorstandes sind, besteht der Vorstand der AEA ausschließlich aus institutionellen Mitgliedern, nämlich Gebietskörperschaften, Unternehmen und Interessenverbänden.

Im Berichtszeitraum 2020 setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- Präsidentin BMin.<sup>in</sup> Leonore Gewessler, BA (seit 07.01.2020)
- Vizepräsidentin Dr.<sup>in</sup> Simone Peter (seit 18.09.2020)
- Vizepräsident: LH Mag. Thomas Stelzer (von 01.01.2020 bis 30.06.2020)  
LH Dr. Wilfried Haslauer (von 01.07.2020 bis 31.12.2020)
- Bundesland Burgenland
- Bundesland Kärnten
- Bundesland Niederösterreich
- Energie AG Oberösterreich
- EVN AG
- Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
- ÖAMTC
- Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)
- Österreichische Bundesforste AG (ÖBF)
- Vereinigung der Österreichischen Industrie – Industriellenvereinigung (IV)
- Verein für Konsumenteninformation (VKI)
- Wien Energie GmbH

### 4.3.2 Aufgaben des Vorstandes:

Die Aufsichtssachen des Vorstandes umfassen insbesondere die grundsätzliche Überwachung der wirtschaftlichen und inhaltlichen Ausrichtung der AEA. So ist der Vorstand für die Genehmigung des Jahresarbeitsprogramms und des Jahresvoranschlags zuständig. Die Überwachung der operativen Tätigkeit fällt hingegen in den Aufgabenbereich des Präsidiums.

## 4.4 Generalversammlung

In der Generalversammlung treten alle Vereinsmitglieder zusammen. Die Aufsichts- und Überwachungssachen der Generalversammlung betreffen in erster Linie die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr.

## 4.5 Vergütung des Präsidiums / Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung sowie die Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## 4.6 Arbeitsweise von Geschäftsführung, Präsidium und Vorstand der AEA

Die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Präsidium ist in den Statuten und in der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung des Geschäftsführers geregelt.

### 4.6.1 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung des Geschäftsführers sieht einen Katalog an zustimmungspflichtigen Geschäften vor, die nur mit Genehmigung des Präsidiums abgeschlossen werden können.

Weiters bedürfen bestimmte Verfügungen, die eine Abweichung zum Budgetvoranschlag bewirken würden, gemäß Geschäftsordnung der Zustimmung des Präsidiums.

### 4.6.2 Berichterstattung

Das Präsidium wird regelmäßig und umfassend über die Tätigkeit und die finanzielle Situation des Vereins und der GmbH informiert. Gemäß Geschäftsordnung wird ein vierteljährlicher Soll-Ist-Vergleich, ein jährliches Arbeitsprogramm und ein Jahresbericht vorgelegt. Im Rahmen der Quartalsberichte wird auch über die aktuelle Personalentwicklung informiert.

Dem Vorstand wird in gleicher Weise wie dem Präsidium über die finanzielle Situation und die Tätigkeit des Vereins und der GmbH berichtet.

### 4.6.3 Sitzungen

Das Präsidium tritt in der Regel vierteljährlich zu Sitzungen zusammen, in deren Rahmen das Präsidium über die laufende Geschäftsentwicklung informiert wird. Pandemiebedingt konnten im Berichtsjahr 2020 nur drei Sitzungen abgehalten werden.

Der Vorstand tritt halbjährlich zu Sitzungen zusammen. Pandemiebedingt konnte im Jahr 2020 nur eine Sitzung abgehalten werden.

Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Im Rahmen der Sitzung im November 2020 ist gemäß Statuten die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen worden.

## 5 Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten

Die AEA gewährleistet Chancengleichheit und verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik, ungeachtet von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung. Ziel der AEA ist die nachhaltige Schaffung eines diskriminierungsfreien, gleichstellungsorientierten Arbeitsumfeldes.

Im Jahr 2020 hat die AEA 32 Frauen und 34 Männer beschäftigt. Der Frauenanteil liegt bei annähernd 50 %.

Die Einzelgeschäftsführung ist im Berichtszeitraum männlich besetzt.

Im Berichtsjahr 2020 haben von insgesamt 15 Mitarbeiter:innen mit Leitungsfunktion (ohne Geschäftsführer) vier Frauen eine leitende Position inne.

Die Mitglieder des Präsidiums sind im Berichtszeitraum zu zwei Drittel weiblich besetzt.

Die AEA achtet im Sinne von § 11b B-GIBG laufend im Zuge der Besetzung von neuen Positionen – insbesondere Führungsrollen – darauf, dass bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen den Vorzug erhalten, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

## 6 Externe Evaluierung des Berichtes

Die Einhaltung der Regeln des B-PCGK sind gemäß Punkt 15.5 B-PCGK 2017 regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses durch eine externe Institution zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Eine Evaluierung wird daher innerhalb der nächsten fünf Jahre in Auftrag gegeben.

Wien, am

Geschäftsführung  
Prof. Mag. Herbert Lechner



